

Marktstadt Waldbröl

Die Bürgermeisterin

Fachbereich II – Bürgerdienste Ordnungsamt
Frau Hadaschik
Nümbrechter Straße 19
51545 Waldbröl



Zusendung auch möglich per:

Fax: +49 2291 85-125

E-Mail: Kira.Hadaschik@waldbroel.de

Steuernummer:

_____.

Erfassungsbogen

**Anzeige zur Haltung eines Hundes nach dem
Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen
(LHundG NRW vom 18.12.2002 (GV NRW 2002, S. 656))**

*diese Anzeige ist umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt, an das
Ordnungsamt der Stadt Waldbröl zu übermitteln*

bitte ankreuzen:

**Großer Hund
(§ 11 LHundG NRW)**

**Gefährlicher Hund
(§ 3 LHundG NRW)**

**Hund bestimmter Rasse
(§ 10 LHundG NRW)**

kleiner Hund

Angaben zum Halter/zur Halterin des Hundes:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Angaben zum Hund:

Rasse/n (bei Mischlingen sind bekannte Rassen anzugeben):

Rufname: _____ Chipnummer: _____

Größe/Widerristhöhe (in cm): _____ Gewicht (in kg): _____

Geschlecht: männlich weiblich

Alter: _____ Wurfdatum: _____ Fellfarbe: _____

Seit wann wird der Hund gehalten? _____

Wie wird der Hund gehalten? Mietwohnung/-haus Eigentum Zwinger

Erforderliche Unterlagen:

<p>Bei der Haltung eines gefährlichen Hundes bzw. eines Hundes bestimmter Rasse (§3 und §10 LHundG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfassungsbogen- Kopie des Versicherungsscheins über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Hund (Mindestversicherungssumme in Höhe von mind. 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für sonstige Schäden) <u>Hinweis:</u> Ein Antrag reicht als Nachweis nicht aus!- Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt)- Nachweis über Mikrochipkennzeichnung des Hundes- Nachweis über artgerechte und ausbruchssichere Unterbringung des Hundes- Rechtsverbindliche Erklärung- Sachkundenachweis<ul style="list-style-type: none">➔ <u>bei §3-Hunden:</u> zu erbringen beim Kreisveterinäramt des Oberbergischen Kreises➔ <u>bei §10-Hunden:</u> zu erbringen beim Kreisveterinäramt des Oberbergischen Kreises oder einem anerkannten Hundesachverständigen	<p>Bei der Haltung eines großen Hundes (§11 LHundG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfassungsbogen- Kopie des Versicherungsscheins über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung <u>Hinweis:</u> Ein Antrag reicht als Nachweis nicht aus!- Nachweis über Mikrochipkennzeichnung des Hundes- Sachkundenachweis<ul style="list-style-type: none">➔ zu erbringen beim Tierarzt
---	--

Mit der Unterschrift versichere ich, dass die von mir gemachten Angaben der **Richtigkeit** entsprechen und dass ich in der Lage bin, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Ferner sind mir die Vorschriften des Landeshundegesetzes bekannt und ich habe mich bisher keiner Vergehen im Sinne des § 7 LHundG NRW schuldig gemacht, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder trunksüchtig noch rauschmittelsüchtig bin und eine Betreuung nach § 1896 BGB nicht vorliegt.

Waldbröl, den _____

(Unterschrift)

Nur für die Haltung von Hunden gemäß § 3 und § 10 LHundG NRW:

Für die Haltung eines Hundes der oben angegebenen Kategorie benötige ich eine **Erlaubnis** gemäß §4 LHundG NRW. Mit diesem Antrag beantrage ich gleichzeitig diese Erlaubnis.

Als zusätzliche Aufsichtsperson benenne ich:

Herrn/Frau: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Die Aufsichtsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und des entsprechenden Sachkundenachweises nachweisen können.

Ich beantrage beim Kreisveterinäramt die Befreiung vom:

Maulkorbzwang

Leinenzwang

außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen

Bis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werde ich meinen gefährlichen Hund bzw. Hund einer bestimmten Rasse **stets angeleint und mit Maulkorb** versehen führen. Ich erkläre, dass ich meinen gefährlichen Hund bzw. Hund einer bestimmten Rasse außerhalb befriedeten Besitztums nur Aufsichtspersonen überlasse, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zuverlässig, sachkundig und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt auch für die Aufsichtsperson, die den Hund ausführt.

Erläuterung zu den Kategorien:

Große Hunde gemäß § 11 LHundG NRW

- alle Hunde, die ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** **oder ein Gewicht von mindestens 20 kg** erreichen, soweit diese nicht den §§ 3 oder 10 Hunden zugeordnet werden können.
Hinweis: Es muss nur ein Tatbestandsmerkmal (Größe oder Gewicht) erfüllt sein.

Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG NRW

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

sowie Kreuzungen mit einer der o.g. Rassen und Hunde, die sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben (z.B. durch Beißvorfälle etc.)

Hunde bestimmter Rasse gem. § 10 LHundG NRW

- Alano
- Mastiff
- Fila Brasileiro
- Tosa Inu
- Bullmastiff
- Mastino Espanol
- Dogo Argentino
- American Bulldog
- Mastino Napoletano
- Rottweiler

sowie Kreuzungen mit einer der o.g. Rasse

Gebühren:

Nach der Tarifstelle 6.10.1.10 der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines „großen Hundes“ im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.